

[REDACTED]

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 9/26 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e. V., vertreten durch d. Vorstandsvorsitzende Eva Fuchs, Dachauer Str. 5, 80335 München
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Olma & Piegsa**, Hohe-Schul-Straße 3, 85049 Ingolstadt, Gz.: 26/00072 rp / se

gegen

Fight Fusion GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Landshuter Str. 74, 93053 Regensburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

[REDACTED] am 28.04.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, in Verträgen mit Verbrauchern über Kampfsporttraining die nachfolgenden oder mit diesen inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen zu verwenden und/oder sich bei bestehenden Verträgen darauf zu berufen:

- a) „Änderung der AGBs: Änderungen der AGBs werden den Mitgliedern mitgeteilt und gelten als akzeptiert, wenn das Mitglied nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.“
 - b) „Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich das Mitglied bzw. die/der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass die Fight Fusion GmbH während der Trainings- und Veranstaltungszeiten Foto- und Videoaufnahmen machen darf. Dies schließt sowohl Gruppenaufnahmen als auch Einzelaufnahmen ein. Das Mitglied räumt der Fight Fusion GmbH das uneingeschränkte Recht ein, das erstellte Bild- und Videomaterial für Werbezwecke, Publikationen und sonstige geschäftliche Zwecke in allen Medien einschließlich des Internets, zu verwenden, zu verbreiten und zu veröffentlichen.“
 - c) „Konkurrenzschutz: Mitglieder verpflichten sich während der Laufzeit der Mitgliedschaft sowie für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft, keine konkurrierenden Kampfsportschulen oder -einrichtungen im Umkreis von 30 Kilometern von der Firma Fight Fusion GmbH zu gründen, zu betreiben, direkt oder indirekt zu unterstützen oder in anderer Weise daran teilzunehmen.“
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 330,94 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 29.03.2026 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

gez.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 29.04.2026


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

